

Bemessung der Parteientschädigung im privatrechtlichen Baueinspracheverfahren

- Für die Bemessung der Parteientschädigung im privatrechtlichen Baueinspracheverfahren ist der Tarif gemäss § 10 GebTRA anzuwenden (Erw. 6.b.bb).

Aus den Erwägungen:

6. Die Berufungsgegner haben den vorderrichterlichen Kostenspruch, mit welchem der Vorderrichter die Berufungsführerin verpflichtete, den Berufungsgegnern eine Parteientschädigung in Höhe von insgesamt Fr. 4'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen, mit selbstständiger Kostenbeschwerde angefochten. [...]

a) Die Berufungsgegner führen zur Begründung ihrer Kostenbeschwerde zusammenfassend an, der Kantonsrat habe bei der „Rettung“ der privatrechtlichen Baueinsprache durch Zuweisung ins summarische Verfahren nicht bedacht, dass für die Parteientschädigung bislang § 8 GebTRA massgebend gewesen sei und nicht § 10 GebTRA. Es handle sich um ein gesetzgeberisches Versehen; es sei nicht beabsichtigt gewesen, die Parteientschädigung neu zu regeln, gar zu reduzieren oder die Schwelle für Baueinsprachen mangels Prozesskostenrisiken herabzusetzen. [...] Falls wider Erwarten § 10 GebTRA zur Anwendung gelange, müsse ebenfalls eine Parteientschädigung in der genannten Höhe zugesprochen werden, weil der kantonale Gebührentarif nach Art. 96 ZPO so gestaltet werden müsse, dass die Kosten der berufsmässigen Vertretung gedeckt seien (Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO). Es liege auf der Hand, dass mit dem Honorarrahmen von Fr. 300.00 bis Fr. 4'800.00 (§ 10 GebTRA) die Kosten der berufsmässigen Vertretung nicht gedeckt würden. Dies gelte überdies auch für den Fall, dass dieser Höchstansatz von Fr. 4'800.00 in Anwendung von § 16 GebTRA um 100 % erhöht werde. Eine sklavische Anwendung von § 8 GebTRA [recte wohl § 10 GebTRA] verletze Bundesrecht. Ausserdem werde der Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 29 und 29a BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK) missachtet, wenn systematisch die zu Unrecht einem Zivilprozess Unterworfenen für ihre anwaltliche Vertretung im Wesentlichen selbst aufkommen müssten. Es bestünden denn auch ausserhalb der zugesprochenen Parteientschädigung keine weiteren Entschädigungsforderungen gegen den Prozessverlierer.

b) aa) Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest (Art. 96 ZPO). Sie haben dabei einen erheblichen Gestaltungsspielraum; bei der Festsetzung des Gebührentarifs für Rechtsanwälte sind nur wenige bundesrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Namentlich beschränkt sich das Bundesrecht auf die Bezeichnung des grundsätzlichen Umfangs der Parteientschädigung (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO) und die Definition der berufsmässigen Vertretung (vgl. Art. 68 ZPO), für welche Kostenersatz beansprucht werden kann (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO; vgl. Suter/von Holzen, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 96 N 18). Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO schreibt die Art der Festsetzung der Entschädigung für die berufsmässige Vertretung nicht vor und garantiert insbesondere keine Minimalentschädigung (BGer 4C_1/2011 vom 3. Mai 2011, E. 6.2 und 9.1 = Pra 2011 Nr. 88). Das Bundesrecht schliesst nicht aus, dass die Kantone für die Kosten des berufsmässigen Parteivertreters einen Maximalbetrag als je nach Verfahren und Streitwert differenzierten Betrag festsetzen, der auf alle Fälle anwendbar ist ausser auf jene, die einen ausserordentlichen Aufwand verursachen. Eine solche Regelung erlaubt es, einerseits die Kosten auf einen im Verhältnis zur Bedeutung des Falles vernünftige Höhe zu beschränken und andererseits die finanziellen Risiken eines Prozesses abzuschätzen. Die Partei, die einen Rechtsanwalt mandatiert, weiss (oder muss von ihrem Rechtsvertreter informiert werden), dass sie selbst im Falle des Obsiegens das Anwaltshonorar teilweise selber zu bezahlen hat, nämlich in dem Umfang, in welchem das auftragsrechtlich geschuldete Entgelt das im Tarif vorgesehene Maximum übersteigt (BGer 4C_1/2011 vom 3. Mai 2011, E. 6.2 = Pra 2011 Nr. 88). Mitunter ist in der Lehre unbestritten, dass die vom Gericht festgesetzte Parteientschädigung nicht zwingend deckungsgleich mit dem auftragsrechtlich vom Mandanten geschuldeten Honorar ist, diese also die Kosten für den Rechtsvertreter nicht notwendigerweise vollumfänglich ersetzt (Sterchi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, Art. 95 N 12 und Art. 96 N 4; Sterchi, Gerichts- und Parteikosten im Zivilprozess, in: Schöbi [Hrsg.] Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung, Bern 2001, S. 15; vgl. Suter/von Holzen, a.a.O., Art. 95 N 37; vgl. Kuster, in: Baker&McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2010, Art. 95 N 12; vgl. § 1 Abs. 3 GebTRA). Bezeichnend dafür ist, dass auch das Bundesgericht bei der Festsetzung der Parteientschädigung für bundesgerichtlichen Verfahren nicht von der Maxime aus-

geht, die Entschädigung müsse die Gesamtheit der Vertretungskosten decken, sondern die Entschädigung gemäss Tarif festsetzt (BGer 4C_1/2011 vom 3. Mai 2011, E. 7.2 = Pra 2011 Nr. 88, m.w.H.). So weiss schliesslich die andere Partei gleichermassen, was sie bei einem Unterliegen maximal zu bezahlen hat, und sie wird nicht dazu veranlasst, wegen eines in Bezug auf die Prozessentschädigung unvorhersehbaren Risikos auf die Klage zu verzichten (BGer 4C_1/2011 vom 3. Mai 2011, E. 6.2 = Pra 2011 Nr. 88).

bb) Im Kanton Schwyz bildet der Gebührentarif für Rechtsanwälte (GebTRA) die Grundlage für die Entschädigung der Rechtsvertreter. Die Gerichte sprechen gestützt darauf die Parteientschädigung zu (Art. 105 Abs. 2 ZPO). In summarischen Verfahren beträgt das Honorar Fr. 300.00 bis Fr. 4'800.00 (§ 10 GebTRA). Innerhalb dieses Tarifr Rahmens bestimmt sich die Höhe des Honorars nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand (§ 2 Abs. 1 GebTRA). § 10 GebTRA i.V.m. § 2 Abs. 1 GebTRA berücksichtigen zwar – anders als der im zitierten Bundesgerichtsentscheid 4C_1/2011 zum Waadtländer Tarif – den Streitwert nicht ausdrücklich. Das Bundesrecht schreibt die Bemessungskriterien jedoch nicht vor, so dass diese von den Kantonen in ihren Tarifen festzulegen sind. Sie können also pauschalierte Ansätze festlegen und für die konkrete Bemessung namentlich die Art, die Schwierigkeit und den Umfang des betreffenden Verfahrens als massgebend erklären (vgl. Urwyler, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich 2011, Art. 96 N 11). Unzulässig wäre es lediglich, die Berechnung der Parteientschädigung einzig aufgrund des Streitwerts vorzunehmen (BBI 2006, S. 7290). Dies tat der Kanton Schwyz aber – wie erwähnt – nicht (vgl. § 2 Abs. 1 GebTRA). Der Gebührentarif für Rechtsanwälte des Kantons Schwyz gibt daher keinen Grund zur Beanstandung, zumal § 10 i.V.m. § 2 Abs. 1 GebTRA nicht ausschliessen, dass das zuständige Gericht bei der Festlegung der Parteientschädigung für das summarische Verfahren den Streitwert unter dem Titel der Wichtigkeit der Streitsache einfliessen lässt (vgl. BGer 4C_1/2011 vom 3. Mai 2011, E. 6.1 = Pra 2011 Nr. 88, wo die Bedeutung des Falles in vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Wesentlichen vom Streitwert abhing). Darüber hinaus erscheint der in § 10 GebTRA statuierte Tarifr Rahmen nicht unhaltbar, weil dieser in Verfahren, die aussergewöhnlich viel Arbeit beanspruchen, ausnahmsweise bis 100 % überschritten werden darf (§ 16 Abs. 1 GebTRA). Die Aussicht darauf, dass die Gegenpartei im Falle ihres Unterliegens vor der ersten Instanz in einem summarischen Verfahren das Anwaltshonorar der obsiegenden Partei bis zu einer Höhe von maximal Fr. 9'600.00 zu übernehmen hat, vermag jedenfalls eine Verletzung des verfassungsmässigen bzw. konventionsrechtlichen Grundsatzes des fairen Verfahrens – wie sie die Berufungsgegner behaupten – nicht zu begründen.

cc) Nicht gefolgt werden kann überdies der Ansicht der Berufungsgegner, es handle sich um ein gesetzgeberisches Versehen, dass sich die Parteientschädigung für das privatrechtliche Baueinspracheverfahren seit der Zuweisung ins summarische Verfahren neu nach § 10 GebTRA statt wie früher nach § 8 GebTRA bemesse. Das nach altem Recht für die privatrechtliche Baueinsprache anwendbare beschleunigte Verfahren (§ 80 Abs. 4 aPBG) war eine Unterart des ordentlichen Verfahrens, die im neuen Recht nicht mehr vorgesehen ist (ZK1 2011 11 vom 5. Juli 2011, E. 4). Um das Institut der Baueinsprache im Zuge der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung zu „retten“, musste es – unabhängig vom Streitwert und ohne Schlichtungsverfahren – dem summarischen Verfahren zugewiesen werden (Schwyzer Justizhandbuch, 2010, Kurzkomentar Justizverordnung, § 31 JV [neu: JG] N 1; vgl. auch RRB Nr. 1119/2009 vom 20. Oktober 2009, S. 6; Protokoll der ausserordentlichen Sitzung des Kantonsrates vom 18. November 2009, S. 592 ff.; ZK2 2013 8 vom 21. August 2013, E. 5.a). Diese Zuweisung ist vom gesetzgeberischen Gedanken geprägt, die privatrechtlichen Baueinsprachen in einem möglichst einfachen und raschen Verfahren zu behandeln (Protokoll der Ausserordentlichen Sitzung des Kantonsrates vom 18. November 2009, S. 592 ff.; vgl. auch RRB Nr. 1119/2009 vom 20. Oktober 2009, S. 6). Die Folgen dieser Zuweisung wurden nur hinsichtlich der Beweismittelbeschränkung von Art. 254 Abs. 1 ZPO ausdrücklich diskutiert. Diesbezüglich entschied der Gesetzgeber, die sich aus der Zuweisung ins summarische Verfahren ergebenden Konsequenzen in Kauf zu nehmen. Weshalb dies in Bezug auf die Bemessung der Parteientschädigung anders sein soll, ist angesichts der vom Gesetzgeber beabsichtigten Einfachheit und Raschheit des (summarischen) Verfahrens nicht ersichtlich. Vielmehr ist es folgerichtig, im privatrechtlichen Baueinspracheverfahren sämtliche Bestimmungen des summarischen Verfahrens anzuwenden. Hervorzuheben ist schliesslich, dass auch das Bundesgericht bezüglich des Fristenstillstands Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO auf die im summarischen Verfahren behandelte privatrechtliche Baueinsprache anwandte (vgl. BGE 139 III 78, E. 4).

c) Aus den angeführten Gründen stützte sich der Vorderrichter bei der Bemessung der Parteient-schädigung zu Recht auf § 10 GebTRA. [...]
(Beschluss vom 20. Juli 2015, ZK2 2014 9 und 10).